

Haushaltssatzung für die Stiftungen der Stadt Friedberg Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne der Spitalstiftung sowie der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung für das Haushaltsjahr 2015 werden hiermit festgesetzt; sie schließen im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung	mit	20.600 €
2) bei der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>44.000 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>64.600 €</u>

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung	mit	3.300 €
2) bei der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>0 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>3.300 €</u>

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 – 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Friedberg, den
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister